

Text

- 1) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - BGBl. I S. 429 - gilt als Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 4 Abs 3 und § 6 Abs. 3.
- 2) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl (§ 17 BNVO) nicht überschritten werden. Im Sondergebiet (Schulflächen) richtet sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Tragfähigkeit des Baugrundes.
- 3) Für Mischgebiet wird die Bebauungstiefe (§ 23 Abs. 4 BNVO) auf 30 m beschränkt.
- 4) Die zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baulinie liegende Grünfläche muß als Ziergarten angelegt werden (Pflichtvorgarten). Die Benutzung dieser Flächen zu gewerblichen Zwecken oder deren Befestigung zur Verbreiterung des Gehweges oder zu Einstellplätzen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung.

Flur 8

Die im Planbereich bisher geltenden städtebaulichen Pläne werden mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes aufgehoben.